

Satzung der Karnevalsgesellschaft „KG Nubbel“ 2011 e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KG Nubbel“ 2011 e.V. und hat seinen Sitz in Euskirchen - Großbüllesheim / Wüschheim.

Er ist als rechtsfähiger Verein unter der Vereinsnummer VR 9465 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1

Zweck des Vereins ist:

- den Karneval zu fördern und die Jugend an den Karneval heranzuführen
- die Wahrung der Tradition der Überlieferung des artechten, volksnahen Karnevals
- Pflege des karnevalistischen Brauchtums

2.2

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die:

- Organisation von karnevalistischen Veranstaltungen
- Organisation des Karnevalszuges der Dörfer Kleinbüllesheim, Großbüllesheim Weidesheim und Wüschheim.
- ganzjährige, regelmäßige Zusammenkünfte
- Öffentlichkeitsarbeit

2.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

5.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (z.Zt. der Lebensabschnitt bis zum vollendeten 18.Lebensjahr) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

5.2 Austritt

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Diese schriftliche Erklärung ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Abschluss des Kalenderjahres vorzulegen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende des Kalenderjahres seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden!

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.

Der Beschluss des Ausschlusses muss durch den Vorstand einstimmig erfolgen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied, unter der Wahrung einer angemessenen Frist (2 Wochen), Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Diese Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat, nach Zugang des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses, schriftlich an den Ehrenrat erfolgen.

Die Mitgliederversammlung, die vom Ehrenrat binnen 2 Monaten berufen werden muss, entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend.

Vor dem Entschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Im Falle eines Ausschlusses findet keine – auch keine anteilige – Vergütung von bereits bezahlten oder schon fälligen Vereinsbeiträgen statt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

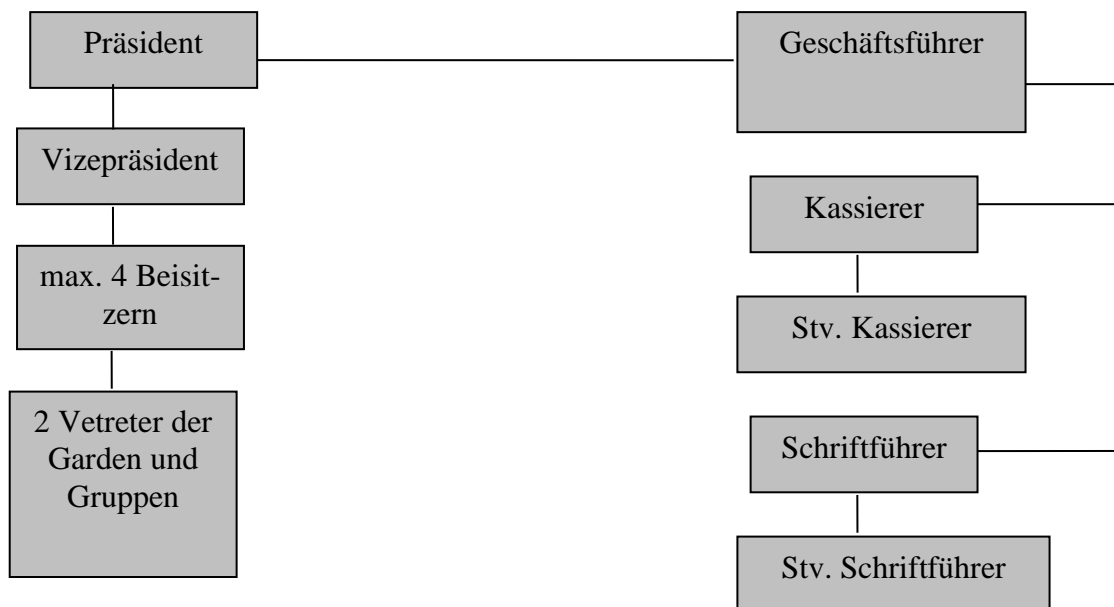
§ 7 – Der Vorstand

7.1

Der Vorstand, mit Ausnahme der Vertreter der Garden und Gruppen, wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle beitragszahlenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vertreter der Garden und Gruppen werden aus den Reihen der Garden und Gruppen, ebenfalls für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:



Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch eingesetzt werden

7.2 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind: Präsident, Vizepräsident,

Geschäftsführer, Kassierer und Schriftführer. Er kann weitere Mitglieder des Vorstands beratend hinzuziehen.

Der geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig und erstattet dem Vorstand umfassend Bericht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. In Vertretung des Vorsitzenden oder Geschäftsführers kann der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB mit einer der beiden o.g. Personen den Verein vertreten.

§ 8 – Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte - Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

8.2

Einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Karneval, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, durch den Vorstand. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

8.3

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(-n) oder eine vom Vorstand benannte Person geleitet.

8.4

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.6

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes (inkl. Kassenprüfung)
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl zweier Kassenprüfer
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenräten
- die Einrichtung von Unterabteilungen des Vereins einschließlich deren organisatorischer und finanzieller Einbindung in den Verein

8.7

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, deren Stimmenzahl zu Beginn der Sitzung bzw. im Nachhinein bei Veränderungen zu ermitteln und bekannt zu geben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.8

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens sieben Kalendertage vor der Versammlung bei dem Vorstand über die/den Geschäftsführer(-in) mit entsprechender Begründung schriftlich eingereicht werden.

8.9

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies von 1/4 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- oder wenn dies der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit beschließt.

8.10

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer wird im Wechsel alle 2 Jahre neu gewählt.

§ 9 Der Ehrenrat

Ehemalige Vorstandsmitglieder oder Mitglieder die sich um den Verein oder den Karneval in Wüschheim/Büllesheim und Weidesheim verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenräten“ ernannt werden.

Ehrenräte bilden den „Ehrenrat“.

Dieser Ehrenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und im Weiteren strittige Angelegenheiten zu klären oder zu schlichten. Er kann zu diesem Zweck sowohl vom einzelnen Mitglied als auch vom Vorstand angerufen werden. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen. Mitglieder des Ehrenrats können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Die Aufgabe des Ehrenrates ist die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes. Bei Beratschlagung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds, ist der Ehrenrat nicht zugelassen.

§ 10 – Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 – Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 – Mitgliedsbeiträge

12.1

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden. Hierüber ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen und zu dokumentieren.

12.2

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

12.3

Beiträge sind jährlich bis spätestens zum 11.11. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten und auf ein durch den Verein eingerichtetes Konto zu überweisen.

12.4

Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist ein anteiliger Beitrag fällig (je Monat 1/12 des Jahresbeitrages)

12.5

Bei Ausschluss besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 13 – Auflösung des Vereins

13.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

13.2

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
- vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

13.3

In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein

13.4

Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig

13.5

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

13.6

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

13.7

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Begleichung aller Ausstände, der Stadt Euskirchen zur Verfügung gestellt, damit es in gleichen Anteilen gemeinnützigen Zwecken in den Dörfern Wüschheim, Groß- und Kleinbüllesheim und Weidesheim zur Verfügung gestellt wird.

Euskirchen, den.....